

Nordring 8
Postfach
3013 Bern
Telefon 031 636 25 00
Telefax 031 634 50 50

Weisung

Sicherheitsleistung bei Ehrverletzungsdelikten

Art. 303 a Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)¹

1. Allgemeines

Bei Ehrverletzungsdelikten (Art. 173, 174, 175 und 177 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 [StGB]²) steht das öffentliche Strafverfolgungsinteresse teilweise im Hintergrund oder fehlt gänzlich, da es Anzeigenden oftmals weniger um Rechtsgüterschutz als um persönliche Vergeltung geht. Die Kautionsleistung dient als Sicherheit für die Verfahrenskosten sowie für die Entschädigung der beschuldigten Person im Falle eines «Unterliegens» der Strafantrag stellenden Person.

Art. 303a StPO ist eine Kann-Vorschrift, wobei – anders als in Art. 316 Abs. 4 StPO – keine Einschränkung auf begründete Fälle besteht. Die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, bei Ehrverletzungen eine Sicherheit für allfällige Kosten und Entschädigungen zu verlangen, ist an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft. Sie hat den Entscheid, ob sie einen Vorschuss verlangen will oder nicht, einzig nach pflichtgemäsem Ermessen zu treffen. Sie soll sich dabei von sachgerechten, zweckmässigen und angemessenen Überlegungen leiten lassen und die allgemeinen Rechtsprinzipien beachten (dazu Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 24 120 vom 1. Oktober 2024). Die Sicherheitsleistung ist in einer schriftlichen und begründeten verfahrensleitenden Verfügung inklusive Rechtsmittelbelehrung festzusetzen. Dringliche beweissichernde Massnahmen sind jedoch stets unverzüglich und unabhängig vom Stand einer allfälligen Sicherheitsleistung vorzunehmen.

Bilden neben einer Ehrverletzung weitere Antrags- oder Officialdelikte Gegenstand des Verfahrens, ist das Einfordern einer Sicherheitsleistung zulässig, soweit es um die Ehrverletzung geht.

2. Besondere Fragestellungen

2.1 Unentgeltliche Rechtspflege

Vor der Kautionsleistung ist ein allfälliges Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu behandeln (BGE 138 III 163). Jede Person hat von Bundesrechts wegen Anspruch auf unentgeltliche

¹ SR 312.0.

² SR 311.0.



Rechtspflege, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 29 Abs. 3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]³ und Art. 136 StPO). Eine Kostenvorschusspflicht fällt demnach ausser Betracht, wenn die antragstellende (bzw. eigentlich: antragsberechtigte) Person nicht in der Lage ist, die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen. Die uR ist indes nicht zu gewähren, wenn die Zivil- (Art. 136 Abs. 1 lit. a StPO) oder Strafklage (lit. b) von vornherein als aussichtslos erscheint.

2.2 Kriterien für den Entscheid über eine Sicherheitsleistung

Das Einverlangen einer Sicherheitsleistung ist eindeutig dann zulässig und anzustreben, wenn dies im Hinblick auf Anträge zum Zivilpunkt geschieht (Privatklägerschaft; Art. 122 StPO); die Rechtslage ist hier dieselbe wie im Zivilverfahren (Art. 98 ff. Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO]⁴).

Macht die Strafantrag stellende Person hingegen keine Zivilforderungen geltend, soll man sie nur dann zur Leistung einer Sicherheit verpflichten, wenn Anhaltspunkte erkennbar sind, dass sie – wie in Art. 427 Abs. 2 und Art. 432 Abs. 2 StPO festgehalten – mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt (oder dessen Durchführung erschwert) hat. Wenn nämlich die soeben aufgeführten Voraussetzungen für eine Kostenaufgabe nicht erfüllt sind, ist die Kautionspflicht nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens der antragstellenden Person zurückzuerstatten; zu beachten ist im Stadium der Verfahrenserledigung ausserdem die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Frage der aktiven Beteiligung der Strafkägerschaft (siehe BGE 138 IV 248, Reg. a sowie BGE 147 IV 47, Reg. b).

Im Übrigen kann grundsätzlich für jede Personengruppe eine Kautionspflicht infrage kommen (bspw. Angehörige Polizei/Staatsanwaltschaft oder weitere Amtspersonen); anders zu handeln würde die Rechtsgleichheit tangieren.

2.3 Kriterien zur Bestimmung der Höhe

Für die Bestimmung der Höhe der Kautionspflicht sind die Bedeutung des Delikts, mithin die Schwere der mutmasslichen Rechtsgutverletzung, die zu erwartenden Kosten und Entschädigungen sowie die finanzielle Situation der antragsstellenden Person zu berücksichtigen. Die Sicherheit darf nicht über den Betrag hinausgehen, der allenfalls gestützt auf Art. 427 und Art. 432 StPO durch die antragstellende Person zu begleichen sein wird.

Ausgehend von den möglichen Deliktsarten ist die konkrete Höhe der Sicherheitsleistung für Kosten und Entschädigung im Regelfall wie folgt festzusetzen:

- Behauptete einmalige Beschimpfung: CHF 1'000.00 bis CHF 1'500.00
- Behauptete einmalige üble Nachrede: CHF 1'200.00 bis CHF 1'800.00
- Behauptete einmalige Verleumdung: CHF 1'400.00 bis CHF 2'000.00
- Behauptete mehrfache Tatbegehung / besonders krasse Anschuldigung: Faktor 1.2 bis 1.5.

³ SR 101.

⁴ SR 272.

- Beschuldigte Person mit Verteidigung: Zuschlag für potenzielle Entschädigung CHF 1'500.00 (6h à CHF 250.00)

Lebt die antragstellende Person in offensichtlich bescheidenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ist die Höhe der vorgenannten Sicherheitsleistungen zu reduzieren. Bestehen demgegenüber Hinweise, dass die antragstellende Person in besonders guten finanziellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen lebt, ist die Höhe der Sicherheitsleistung zu erhöhen.

2.4 Zahlungsfrist und Zahlungsart

Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage ab Erhalt der Verfügung. Die gesetzte Frist kann ggf. einmalig um 10 Tage erstreckt werden.

Die Zahlung erfolgt in aller Regel auf das Konto der Staatsanwaltschaft bei der Finanzdirektion (Verfahrensnummer angeben) oder in bar. Eine Verzinsung ist gesetzlich nicht vorgesehen. In analoger Anwendung dürften die Bestimmungen zur Sicherheitsleistung nach Art. 125 StPO beizuziehen sein; insb. Abs. 3 zur Art der Zahlung sowie Abs. 4, wo normiert wird, dass die Sicherheitsleistung verändert oder aufgehoben werden kann.

3. Konsequenz der Nichtleistung und Rechtsmittel

Die fehlende oder verspätete Zahlung der Sicherheitsleistung führt zum Rückzug des Strafantrags (Fiktion). Als Folge ist das Verfahren nicht an die Hand zu nehmen (beziehungsweise, falls ausnahmsweise bereits eröffnet, einzustellen), da es an einer Prozessvoraussetzung fehlt. Darauf ist die antragsstellende Person in der verfahrensleitenden Verfügung explizit hinzuweisen. Vorbehalten bleibt eine Wiederherstellung der Zahlungsfrist im Sinne von Art. 94 StPO. Die Verpflichtung zur Leistung einer Sicherheit kann mit Beschwerde angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO).

Inkrafttreten: 1. Juni 2024

1. Teilrevision: 18. Februar 2025 (Ziff. 1 und 2.3.)

Bern, 24. April 2024

Der Generalstaatsanwalt

(sig.) Michel-André Fels